



**Gegen Empfangsbekanntnis**

Verwaltungsgemeinschaft Wörth an der Donau  
für die Stadt Wörth an der Donau  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister  
Anton Rothfischer o.V.i.A.

Regensburg, 12.04.2018  
Az.: S 31-3-6411 Wörth

**Wasserrecht;**

**Antrag der Stadt Wörth an der Donau auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hofdorf in den Hofdorfer Bach**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

**Bescheid:**

**1. Gehobene Erlaubnis**

**1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis**

Der Stadt Wörth an der Donau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Anton Rothfischer, – nachfolgend Unternehmerin genannt – wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Hofdorfer Baches (Gewässer dritter Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers mit Wirkung ab dem 01.01.2018 erteilt.

## 1.2 Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hofdorf in den Hofdorfer Bach über folgende Einleitungsstellen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Flurnummer	Gemarkung
Einleitung E 1	558/2	Hofdorf
Einleitung E 2	39/5	Hofdorf
Einleitung E 3	39/5	Hofdorf
Einleitung E 4	39/5	Hofdorf
Einleitung E 5	39/5	Hofdorf
Einleitung E 6	39/5	Hofdorf
Einleitung E 7	39/5	Hofdorf
Einleitung E 8	39/5	Hofdorf
Einleitung E 9	39/5	Hofdorf
Einleitung E 10	279/1	Hofdorf
Einleitung E 11	279/1	Hofdorf
Einleitung E 12	279/1	Hofdorf
Einleitung E 13	279/1	Hofdorf

Die Einleitungsstellen sind in der Bemessung zu den Einleitungsstellen (Anlage 2) beschrieben und im Lageplan (Anlage 3.2/Plan Nr. G2) dargestellt.

## 1.3 Pläne

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros U.T.E. Ingenieurgesellschaft mbH vom 06.07.2017 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg durch **Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen** zugrunde. Diese bestehen aus:

- Erläuterungsbericht
- Bemessung zu den Einleitungsstellen E 1 bis E 13
- Zusammenstellungen der Einleitungsstellen
- Zusammenstellung Daten Einleitungsstellen E 1 bis E 13
- Ermittlung  $A_v$ ,  $\Psi$  und  $Q$
- Nachweis qualitative Gewässerbelastung nach M 153
- Nachweis hydraulische Gewässerbelastung nach M 153
- Nachweis der Rückhalteräume nach A 117

- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan Einleitungsstellen M 1 : 5.000
- Lageplan Rückhaltung und Drosselbauwerke M 1 : 1.000/1 : 50
- Geländeschnitte Rückhaltung M 1 : 250

Die Planunterlagen sind mit den Roteintragungen sowie mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 16.03.2018 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 12.04.2018 versehen.

#### **1.4 Beschreibung der Abwasseranlage**

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren. Das Kanalnetz umfasst vor allem Niederschlagswasserkanäle mit Straßeneinläufen, Sinkkästen und Regenfallrohren. Die Niederschlagswasserkanäle münden an 13 Einleitungsstellen direkt in den Hofdorfer Bach. Da wegen der beengten Platzverhältnisse bei den einzelnen Einleitungen die Errichtung einer Rückhaltung nicht möglich ist, wird der Rückhalteraum für alle Einleitungen südlich der Autobahn im Bachbett des Hofdorfer Baches geschaffen.

## **2. Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 BayWG**

### **2.1 Gegenstand der Genehmigung**

Der Unternehmerin wird die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG für die Schaffung des Rückhaltevolumens (Regenwasserrückhaltebecken) sowie für den Bau des Drosselbauwerks vor der Mündung des Hofdorfer Baches in die Alte Donau (Altwasser der Donau) im 60 m-Bereich der Donau erteilt.

### **2.2 Zweck**

Der für die Niederschlagswassereinleitung erforderliche Rückhalteraum (Regenwasserrückhaltebecken) und das Drosselbauwerk sollen südlich der Autobahn in einem Kerbtal am Hofdorfer Bach errichtet werden. Hinter dem Regenwasserrückhaltebecken mündet der Hofdorfer Bach in das Altwasser der Donau.

### **2.3 Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen dieselben Unterlagen wie unter Ziffer 1.3 zugrunde.

### 3. Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Maßgeblich für die Bemessung sind die technischen Regelwerke, hier die DWA-Arbeitsblätter A 117 - Bemessung von Regenrückhalteräumen und das DWA-Merkblatt M 153 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser. Die Ausführung der Anlage hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

#### 3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.03.2038.

#### 3.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Nach den Antragsunterlagen errechnet sich bei einem fünfjährlichen Regenereignis eine Drosselabflusspende von 30 l/(s\*ha). Die Summe der einzelnen Drosselabflüsse ergibt einen Gesamtdrosselabfluss von etwa 296 l/s in den Hofdorfer Bach. Der **maximale Drosselabfluss** ist deshalb auf **300 l/s** zu begrenzen. Daraus ergibt sich ein erforderliches Rückhaltevolumen von 2.748 m<sup>3</sup> für die 13 Niederschlagswassereinleitungen. Dieses Rückhaltevolumen ist vor der Mündung des Hofdorfer Baches in das Donaualtwasser zu schaffen.

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Gewässer	Flurnummer	Einleitungsmenge in l/s	Rückhaltevolumen n = 0,2 in m <sup>3</sup>
Einleitung E 1	Hofdorfer Bach	558/2	8,0	67
Einleitung E 2	Hofdorfer Bach	39/5	5,0	47
Einleitung E 3	Hofdorfer Bach	39/5	14,0	134
Einleitung E 4	Hofdorfer Bach	39/5	4,0	31
Einleitung E 5	Hofdorfer Bach	39/5	9,0	87
Einleitung E 6	Hofdorfer	39/5	4,0	31

	Bach			
Einleitung E 7	Hofdorfer	39/5	36,0	335
	Bach			
Einleitung E 8	Hofdorfer	39/5	6,0	51
	Bach			
Einleitung E 9	Hofdorfer	39/5	29,0	272
	Bach			
Einleitung E 10	Hofdorfer	279/1	66,0	611
	Bach			
Einleitung E 11	Hofdorfer	279/1	1,0	8
	Bach			
Einleitung E 12	Hofdorfer	279/1	21,0	189
	Bach			
Einleitung E 13	Hofdorfer	279/1	93,0	885
	Bach			
<b>Summe</b>			<b>296</b>	<b>2748</b>

Die anfallenden Niederschläge, z. B. Regen, Schnee, dürfen über die Einleitungsstellen in den Hofdorfer Bach eingeleitet werden. Diese dürfen nicht schädlich für das Gewässer verunreinigt sein. Damit bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer verhindert werden kann, sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Einleitungen verschlossen werden können.

### 3.3 Bauausführung und Baubetrieb

- 3.3.1 Vor Baubeginn ist eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer (hier: Wasserwirtschaftsamt Regensburg) zu treffen und dessen Zustimmung einzuholen.
- 3.3.2 Der Fischereiberechtigte an der Alten Donau ist über das Vorhaben zu informieren.
- 3.3.3 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten.
- 3.3.4 Die gesamte Abwasseranlage ist hochwasserangepasst zu errichten.

- 3.3.5 Die Unternehmerin hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerunreinigungen zu treffen.
- 3.3.6 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Betonschlempe in das Gewässer gelangt.
- 3.3.7 Ein Eintrag von Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) sowie von Zivilisationsmüll in die Alte Donau ist in Kombination mit dem Bau des Drosselbauwerks vor der Mündung des Hofdorfer Baches zu verhindern. An der Ablaufleitung ist eine Absperrvorrichtung anzubringen, um im Notfall die Leitung verschließen zu können.
- 3.3.8 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.3.9 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 3.3.10 Die Lage und Höhe der Einleitungsstelle ist mit dem Unterhaltungspflichtigen am Altwasser der Donau abzustimmen. Die Einleitungsstelle ist mit einem losen Steinwurf aus Wasserbausteinen nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu sichern.
- 3.3.11 Die Rohrleitung ist mit einem Schutz gegen das Eindringen von Tieren zu versehen (z.B. Froschklappe).
- 3.3.12 Das Regenrückhaltebecken ist mit einem Mindestvolumen von 2.700 m<sup>3</sup> zu errichten. Das Volumen ist in den Bestandsunterlagen nachzuweisen.
- 3.3.13 Beim Regenrückhaltebecken ist ein leistungsfähiger Notüberlauf vorzusehen, damit ein unkontrolliertes Überströmen des Dammes verhindert wird.
- 3.3.14 Das Regenrückhaltebecken (z.B. Dämme, Kanäle und Notüberlauf) ist standsicher auszuführen. Die Standsicherheit ist in den Bestandsunterlagen nachzuweisen.

- 3.3.15 An der Ablaufleistung zum Altwasser der Donau ist ein Drosselbauwerk vorzusehen, durch das die maximale Ableitungsmenge von 300 l/s geregelt werden kann.
- 3.3.16 Nach der Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand des Vorlandes, der Uferböschung und der Gewässersohle wiederherzustellen. Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 3.3.17 Beim Bau der Niederschlagswasserentsorgung sind Vorkehrungen gegen Starkregenereignisse und Sturzfluten zu treffen.

#### **3.4 Betrieb und Unterhaltung**

- 3.4.1 Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Anlage haben fachgerecht zu erfolgen. Ein Eintrag von Schwebstoffen über die Einleitstelle in die Alte Donau ist so gut wie möglich zu vermeiden. Feinsediment- und Schlammablagerungen sind in regelmäßigen Abstand aus dem Rückhalteraum zu entfernen.

##### 3.4.2 Personal

Für den Betrieb, die Eigenüberwachung und die Unterhaltung der Anlage ist zuverlässiges, ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

##### 3.4.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die Überwachungsergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.

##### 3.4.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Niederschlagswasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind vor Ort oder an anderer geeigneter Stelle (z.B. auf der Kläranlage) auszulegen und dem Landratsamt Regensburg sowie

dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg (1-fach in Papierform und als pdf-Datei) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

Als Arbeitshilfe für die Erstellung einer Betriebsanweisung wird z.B. auf das DWA-Regelwerk A 199-1 Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Stand November 2011 hingewiesen.

#### 3.4.5 Verkehrsflächen

Zum Schutz der Gewässer sind die befestigten Flächen (z.B. Verkehrsflächen) bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich und in geeigneter Weise zu reinigen. In allen Kanaleinläufen von befestigten Flächen sind geeignete Schlammeimer für Nassschlamm o.ä. einzusetzen und bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich, zu entleeren.

#### 3.4.6 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Die Unternehmerin hat durch geeignete örtliche Informationen alle betroffenen Personen darüber zu informieren, dass alle Handlungen im Bereich der Einzugsgebiete der Niederschlagswasserableitungen, die eine Verunreinigung der Gewässer besorgen lassen, mit großer Umsicht durchzuführen bzw. zu unterlassen sind. Hierzu zählen z.B. Wartungsarbeiten an Fahrzeugen etc.

Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

Evtl. später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat die Unternehmerin zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

### 3.5 **Bestandspläne und Bauwerksverzeichnis**

Die Unternehmerin ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Abwasseranlage dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg je eine Fertigung der Bestandspläne und ein Bauwerksverzeichnis (in Papierform, dem Wasserwirtschaftsamt zusätzlich als pdf-Datei) zu übergeben. Der Bestandsplan muss mindestens folgende Inhalte aufweisen: Grundstücksgrenzen, Flurnummern, Straßennamen, alle Niederschlagswasseranfallflächen, Lage und Höhe der Baumaßnahme und ein Bauwerksver-



zeichnis. In den Bestandsplänen ist die Anlage mit den tatsächlichen Längen- und Höhenangaben vollständig und eindeutig darzustellen. Bei der Darstellung ist auf gute Lesbarkeit der Beschriftung zu achten.

Die Rechts- und Hochwerte der Niederschlagswassereinleitungsstelle und die Sohle der Einleitungsstellen (in Meter über Normalnull) sind anzugeben.

In den Bestandsplänen ist die genaue Größe des Rückhaltevolumens zeichnerisch darzustellen und rechnerisch nachzuweisen.

Die Standsicherheit der Abwasseranlage ist in den Bestandsplänen nachzuweisen. Den Bestandsplänen ist ein Standsicherheitsnachweis des Regenrückhaltebeckens (z.B. Dämme, Kanäle und Notüberlauf) beizufügen.

Die Bestandspläne müssen mit Datum versehen und von der Unternehmerin und vom Verfasser unterschrieben sein.

### **3.6 Anzeige- und Informationspflichten**

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Baugenehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### **3.7 Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Regensburg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne vorliegen, bei denen die Lage und Höhen der Baumaßnahme eindeutig dargestellt sind.

### **3.8 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke sowie das Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu erhalten.

Die Unternehmerin hat auch die Einleitungsstelle des Hofdorfer Baches sowie das Flusssufer von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle in das Altwasser der Donau im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittel- oder unmittelbar entstehen.

### **3.9 Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Hofdorfer Bach. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage durch Vereinbarung ein dingliches Recht i.S.d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB begründet wurde. Zwischen der Unternehmerin und dem Grundstückseigentümer des Hofdorfer Baches ist ein Vertrag über die Duldung der Errichtung des Rückhaltebeckens zu schließen.

### **3.10 Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse sind die Behördenvertreter des Landratsamtes Regensburg und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg berechtigt, jederzeit die Anlagen der Unternehmerin zu betreten und zu besichtigen.

### **3.11 Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### **4. Kostenentscheidung**

4.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 1.200,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

#### **Gründe:**

##### **I.**

In Hofdorf, einem Ortsteil der Stadt Wörth an der Donau, erfolgt die Abwasserbeseitigung im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Wörth abgeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Zufahrtsflächen der Privatgrundstücke sowie das Niederschlagswasser der Anliegerstraßen und von Teilen der Staatsstraße 2125 wird über mehrere Einleitungsstellen in den im Ortsbereich verrohrten Hofdorfer Bach eingeleitet, der in die sogenannte Alte Donau mündet.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 10.06.1991 wurde der Unternehmerin für diese Einleitungsstellen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die durch Fristablauf zum 31.05.2010 erloschen ist.

Unter Vorlage von neuen Antragsunterlagen beantragte die Unternehmerin am 12.07.2017 erneut die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die bestehenden 13 Niederschlagswassereinleitungsstellen in den Hofdorfer Bach.

Die Fachkraft für Naturschutz teilte in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2017 mit, dass die Einleitung aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch sei. Das Naturschutzgebiet Gmünder Au sowie das dortige FFH-Gebiet der Donau würden nicht beeinträchtigt werden.

Die Fachberatung für Fischerei äußerte sich mit Schreiben vom 31.08.2017 zu dem Antrag der Unternehmerin. Demnach würden sich Altwässer wie hier die Alte Donau bezüglich ihrer aquatischen Eigenschaften grundlegend von denen der Fließgewässer unterscheiden. Da Altwasserstrukturen aufgrund fehlender Auendynamik der Fließgewässer nahezu nicht mehr gebildet würden, müssten diese so gut

es geht erhalten und unterhalten werden. Aus diesen Gründen stimme die Fachberatung für Fischerei Niederschlagswassereinleitungen in Altwässer nur in wenigen Ausnahmefällen zu. Die Fachberatung könne ihr Einverständnis zu dem Vorhaben der Unternehmerin erklären, da eine Umverlegung der bestehenden Einleitungsstelle in die fließende Welle der Donau nicht zu realisieren sei und der Hofdorfer Bach mit großer Wahrscheinlichkeit seit jeher in die Alte Donau münde. Das Einverständnis könne unter Beachtung der Forderungen der Fachberatung für Fischerei gegeben werden.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen in der Stadt Wörth an der Donau wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 16.03.2018 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sein Gutachten zu dem Vorhaben. Das Wasserwirtschaftsamt wies darauf hin, dass mit der vorgelegten Planung (Bau des Rückhaltebeckens im Hofdorfer Bach vor der Einleitung in das Altwasser der Donau) nur Einverständnis bestehe, weil es sich um bestehende Einleitungen handle und die Rückhaltevolumina aus Platzmangel bei den einzelnen Einleitungen nicht mehr geschaffen werden könnten. Der amtliche Sachverständige teilte mit, dass die Prüfung keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserkanalisation und der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke ergeben habe. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers bestehe Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sei bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung sei eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz würden beachtet.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

## 2. Gehobene Erlaubnis

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hofdorf in den Hofdorfer Bach (Gewässer dritter Ordnung) führt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu Gewässerbenutzungen, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 10 WHG) bedürfen.

Eine Bewilligung darf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden.

Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, kann grundsätzlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i.V.m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Der amtliche Sachverständige hat die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hofdorf mit Schreiben vom 16.03.2018 begutachtet und dabei Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden (§ 13 WHG).

Zudem hat er Folgendes ausgeführt:

„Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserkanalisation und der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen

gen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz werden beachtet.“

### 2.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.03.2038 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

### 2.2 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer oder andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Niederschlagswassereinleitung zu gewährleisten.

### 2.3 Ermessensausübung

Die gehobene Erlaubnis konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Würth an der Donau und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der oberirdischen Gewässer vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, erfolgt.

### **3. Genehmigung nach Art. 20 BayWG**

Die Erteilung der Genehmigung für den Bau des Regenwasserrückhaltebeckens und des Drosselbauwerks im 60 m-Bereich der Donau zur Herstellung des für die Niederschlagwassereinleitung erforderlichen Rückhalteriums stützt sich auf Art. 20 BayWG.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG dürfen Anlagen an einem Gewässer erster Ordnung, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden.

Der Bau des Regenwasserrückhaltebeckens und des Drosselbauwerks im 60 m-Bereich der Donau, einem Gewässer erster Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 9 der Anlage 1 zum BayWG) stellen je die Errichtung einer Anlage i.S.d. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Da diese Anlagen weder der Benutzung, der Unterhaltung noch dem Ausbau des Gewässers dienen, ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 BayWG erforderlich.

Gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG darf die Genehmigung nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgeführten Gründe es erfordern.

Die von der Unternehmerin beantragte Genehmigung war zu erteilen, da keine Versagensgründe vorliegen. Das Wohl der Allgemeinheit wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, wenn die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

### **4. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5, 8.IV.0/1.18.2, 8.IV.0/3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beträgt insgesamt 500,00 € (450 € für die gehobene Erlaubnis und 50 € für die Anlagengenehmigung). Die Auslagen in Höhe von 1.200,00 € entstanden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

### III.

#### Hinweise zur Erlaubnis

1. Das dieser Erlaubnis zugrunde liegende Gutachten des amtlichen Sachverständigen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung bzw. Variantenuntersuchung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Gestaltung u.ä. dar. Die Entscheidung für die gewählte Variante bzw. Lösung der geplanten kommunalen Abwasseranlage liegt in der kommunalen Planungshoheit. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der verwendeten Grunddaten für die Planung (z.B. Bemessungsgrunddaten, Entsorgungskomfort) hat die Unternehmerin bzw. deren Entwurfsverfasser Sorge zu tragen. Das Gutachten erstreckt sich nur auf die Begutachtung von Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen in diesem Antrag. Die Begutachtung von wild abfließendem Wasser aus dem Einzugsgebiet ist nicht Gegenstand der Begutachtung und ggf. in einem gesonderten Verfahren abzuwickeln. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
2. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayer. Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Unternehmerin vorbehalten.
4. Es wird empfohlen, spätestens ein Jahr vor Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Verlängerung bzw. ggf. Änderung der Erlaubnis zu beantragen. Hierfür ist zu prüfen, inwieweit die Abwasseranlagen zur örtlichen Rückführung von Niederschlägen in den natürlichen Wasserkreislauf noch den gültigen Umwelt- bzw. Wassergesetzen entsprechen.
5. Eventuelle Schäden durch die Niederschlagswassereinleitungen sind durch die Unternehmerin bzw. dessen Entwurfsverfasser (je nach Ingenieurvertrag o. ä.) zu tragen.
6. Die Entrichtung der Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Nach Fertigstellung ist von der Unternehmerin zu prüfen, ob die jährli-



chen Abwasserabgabeerklärungen (Niederschlagswasserabgabeerklärung im Trennsystem bzw. Niederschlagswasserabgabe im Mischsystem, vgl. <https://dabay.bayern.de>) an das Landratsamt Regensburg angepasst werden müssen.

7. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Landsmann  
Abteilungsleiterin

**Anlagen**

1 Ordner Antragsunterlagen – i. R. –

1 Kostenrechnung